

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Band:** 1 (1850)  
**Heft:** 6  
  
**Artikel:** Felsberg  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720747>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lang wurde die Maira in ihrem Laufe aufgehalten. Die Einwohner von Clefen fürchteten den Untergang ihrer eigenen Stadt und suchten sich und ihre Habe zu retten. So stark war der Druck der Luft, daß eine Glocke von der protestantischen Kirche hinübergeschleudert wurde auf das rechte Ufer des Flusses.

Das Leben retteten nur Wenige: Der Kronenwirth Franz Forno, der gerade in seine Grotte um Wein gegangen war, ein stummer armer Knabe, der auf einem Pfirsichbaum abseits die Frucht gehütet, ein Maurer, der kaum den Flecken verlassen und dem ein Stein noch den Fuß verletzte, ein Diener des Podestat, und ein altes Weib mit ihren zwei Kindern, die zufällig auf dem Berge waren. Ein Hausvater Wertmann wollte mit seiner Familie heuen gehen, er hatte vergessen die Thüren seines Hauses zu schließen und schickte deshalb seine Tochter zurück. Diese kam um, die übrige Familie rettete sich. Dagegen waren noch manche Kaufleute von der Messe zu Bergamo an jenem Abend nach Hause zurückgekehrt; ein Hr. Octavio Frank war am gleichen Tage mit seiner Frau aus dem Bade Balwasa nach Clefen gekommen; seine Freunde wollten ihn bereden, dort zu bleiben, aber es trieb ihn nach der Heimath und dort fand er mit den Uebrigen sein Grab.

Nach der Verschüttung wurden 300 Mann verordnet, um die Unglücklichen aus dem Schutt hervorzugraben; bis zum 9. Sept. hatte man blos drei Personen gefunden und zwar so zerstückelt, daß sie weniger erschlagen als von den Steinen gerieben schienen. Dagegen fand man, zwar erst nach 3 Monaten einen Mann, der auf einem Stuhle saß, und eine Magd, welche das Huhn noch in der Hand hielt, das sie zu rupfen angefangen hatte. Das Grab der Meisten lag zu tief, als daß man sie noch hätte auffinden können.

---

## Felsberg.

Wollen die Felsberger noch auf irgendwelche Warnungen hören, so sind sie genug gewarnt. Wollen sie dann aber demzufolge wirklich nach Neufelsberg übersiedeln und dort sich Häuser

bauen, so reichen die Gelder, welche ihnen die Hilfskommission darbieten kann für den Augenblick nicht aus. Diese darf nämlich, um ihre Kräfte nicht zu übersteigen, auf jede Wohnung nur mit fl. 300 unterstützen. Es hat daher Hr. Pfarrer Altherr folgenden Aktienplan ausgearbeitet, wodurch auf jede Wohnung noch ein Zuschuß von fl. 200 kommen könnte.

## Aktienplan zur Ermöglichung der Uebersiedelung der Bewohner von Felsberg nach Neufelsberg.

### A. Erhebung des Aktienkapitales.

#### §. 1.

Um es den Bewohnern von Felsberg möglich zu machen, die Uebersiedelung nach Neufelsberg zu beschleunigen und zu vollenden, so wird von der Gemeinde Felsberg ein Kapital, das 42,000 franz. Frk. nicht übersteigen darf, aufgenommen, und zwar durch Aktien, deren jede 25 fr. Frk. beträgt.

#### §. 2.

Der Aktionär verpflichtet sich, die von ihm gezeichnete Aktie auszubezahlen, so bald es von ihm verlangt wird. Wenn aber die Einzahlung einer Aktie bis zum Ende des Jahres 1852 von dem Aktionären nicht verlangt worden ist, so hat die Aktienzeichnung keine verbindliche Kraft mehr.

#### §. 3.

Der Aktionär verpflichtet sich, die von ihm bezahlte Aktie vom Tage der Einzahlung an, der Gemeinde Felsberg während 22 Jahren zinslos zu überlassen, falls die in §. 6 erwähnte Aktienverloosung und Abbezahlung nicht zu einer frühern Einzahlung verbindlich macht.

### B. Sicherung des Aktienkapitales und Rückzahlung desselben.

#### §. 4.

Die Gemeinde Felsberg haftet mit folgenden Gemeindsgütern, welche laut amtlicher Schätzung . . . . betragen, gegenüber

den Aktionären für das Aktienkapital. (Es folgt die Angabe der betreffenden Gemeindsgüter.) Diejenigen Bewohner der Gemeinde Felsberg, welche aus dem Aktienkapitale Gelder bezogen haben, versehen der Gemeinde ihre in Neufelsberg erstellten Wohnungen und sind zu dem Zwecke verpflichtet, diese gleich nach vollendetem Ausbau in eine Affekuranz zu thun. Sollte die in §. 6 bezeichnete Abbezahlung der Aktien je stocken, so bleibt es den Aktionären freigestellt, die Gemeinde oder die einzelnen Schuldner zur Zahlung zu treiben und auf das von letzterer gegebene Pfand zu greifen.

§. 5.

Jeder Bewohner der Gemeinde Felsberg, welcher aus dem Aktienkapitale Gelder erhalten hat, verpflichtet sich, bis zur Tilgung der Schuld, alljährlich im Dezember einen Zwanzigstel des Empfangenen der Gemeinde zurück zu zahlen, und zwar den ersten Zwanzigstel im Dezember von 1853.

§. 6.

Die Gemeinde wird, mit 1854 beginnend, alljährlich im Februar einen Zwanzigstel der Aktien herauslosen und sofort den Eigenthümern derselben auszahlen, so daß bis 1874 sämtliche Aktien abbezahlt sein müssen. Die Auslosung und Abbezahlung geschieht unter Mitwirkung der Kantonalhülfskommission.

C. Verwendung des Aktienkapitals.

§. 7.

Wenn ein Einwohner von Felsberg bis spätestens zum Ende von 1852 in Neufelsberg eine Wohnung baut oder früher gebaut hat, so kann er aus dem besagten Aktienkapitale eine unverzinsliche Summe von höchstens 200 fl. entlehnen, welche er innert 20 Jahren ratenweise nach §. 5 zurückzuzahlen hat. Vereinen sich Mehrere zur Erbauung einer Wohnung, so beziehen sie zusammen gleichwol nicht mehr als höchstens 200 fl. und unter den vorhin genannten Bedingungen.

§. 8.

Der oder die Erbauer einer Wohnung in Neufelsberg erhalten auf ihren Wunsch hin 100 fl., nachdem diese bis an's Dach gebaut und fl. 100 nachdem dieselbe wohnlich eingerichtet ist.

§. 9.

Wer bis Ende 1852 seine Wohnung nicht wohnlich eingerichtet, wohl aber Gelder aus dem Aktienkapitale erhalten hat, soll vom 1. Januar 1853 an die empfangene Summe à 5% verzinzen und von der Gemeinde genöthigt werden, dieselben bis Ende 1853 ganz zurückzuzahlen.

D. Besondere Bestimmungen.

§. 10.

Auf den Fall, daß ein Theil der verehrlichen Aktionäre der Gemeinde die Rückzahlung der in ihren Händen befindlichen Aktienscheine erlassen, oder andere edle Menschenfreunde zur Erbauung der Wohnungen in Neufelsberg großmüthigst irgendwelche Summen schenken wollen, so verpflichtet sich die Gemeinde das auf angeedeutete Weise Empfangene, sofern der Geber nicht selbst die Verwendung näher bestimmt, den je ärmsten unter den bauenden Haushaltungen zufließen zu lassen, und zwar unter Aufsicht und Leitung der Kantonal-Hülfskommission. Ueberdieß soll dafür gesorgt werden, daß keine Gelder zu etwas Anderm verwendet werden, als eben zur Erbauung der Wohnungen in Neufelsberg.

---

## Uebersichtlicher Bericht

über die

Thätigkeit der bündnerischen Sektion der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft vom Jahr 1847 bis 1850.

---

Angeregt durch die im Herbst des Jahres 1846 in St. Gallen stattgefundene Versammlung der schweiz. gemeinnützigen